

Informationen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums

1 Einführung

Angesichts des Klimawandels müssen die globalen Treibhausgasemissionen bis Mitte des Jahrhunderts mindestens halbiert werden. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Jahr 2008 die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) ins Leben gerufen. Sie stärkt die deutsche bilaterale Zusammenarbeit mit Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern im Klimaschutz und unterstützt den laufenden Verhandlungsprozess für ein umfassendes globales Klimaschutzabkommen.

Durch die Internationale Klimaschutzinitiative werden **Projekte zum Klimaschutz in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern** („Partnerländern“) in Kohärenz zur bestehenden internationalen, multi- und bilateralen Zusammenarbeit der Bundesregierung gefördert. Die Projekte sollen eine am Bedarf der Partnerländer orientierte Unterstützung beim Klimaschutz, insbesondere zur Minderung von Treibhausgasen, zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels sowie zum Erhalt und zur Nutzung von schützenswerten Gebieten mit hoher Klimarelevanz leisten. Die Internationale Klimaschutzinitiative unterstützt damit auch die Umsetzung der [Bali Roadmap](#) und des [Copenhagen Accords](#) und fördert die Konsensbildung für ein ambitioniertes Klimaschutzabkommen nach 2012. Mit konkreten Projekten der Internationalen Klimaschutzinitiative werden die Partnerländer beispielsweise bei der Entwicklung und/oder der Umsetzung eigener messbarer, berichtbarer und verifizierbarer Minderungsbeiträge (measurable, reportable and verifiable, MRV) sowie der Durchführung besonders innovativer Vorhaben in den drei Schwerpunktbereichen unterstützt.

Diese Information ist keine Förderrichtlinie. Sie beschreibt lediglich das Verfahren und die Kriterien zur Auswahl von Projekten, die beginnend in den Jahren 2010 oder 2011 gefördert werden können. Für die Durchführung der Fördermaßnahmen im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie weitere Nebenbestimmungen (siehe Abschnitt 6). Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMU aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Es können sowohl investive Vorhaben als auch Maßnahmen zu Technologietransfer, Politikberatung, Forschungskooperationen, Capacity Development und Training sowie die Erstellung von Studien und Konzepten gefördert werden.

Die Internationale Klimaschutzinitiative konzentriert sich in den Jahren 2010 und 2011 bei der Unterstützung der Partnerländer auf folgende Themenfelder:

(a) Bereich I: „Klimafreundliche Wirtschaft“

Im Bereich klimafreundliche Wirtschaft ist das Ziel, die Partnerländer bei dem Aufbau einer Wirtschaftsstruktur zu unterstützen, die den Ausstoß von Treibhausgasen möglichst weitgehend vermeidet. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind:

- Politikberatung beim Entwickeln und Erreichen ambitionierter nationaler Ziele, insbesondere in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz;
- Umsetzung und Unterstützung von innovativen Demonstrationsprojekten mit dem Ziel, eine Multiplikatorwirkung (Up-scaling) zu erreichen, insbesondere in den Sektoren Gebäude, Verkehr, Kommunalwirtschaft, industrielle und gewerbliche Prozesse in KMU, sowie Beiträge zur Implementierung des Solarplans der Union für das Mittelmeer;
- Entwicklung und Erprobung von nationalen und regionalen Kohlenstoffmärkten/Emissionshandelssystemen sowie Erneuerbare-Energien-Märkten, ökonomische Klimaschutzmaßnahmen wie fiskalischer Anreizsysteme, Umsetzung sektoraler Ansätze und Emissionsbenchmarks sowie Programmes of Activities (PoAs);
- Mobilisierung des Finanzmarkts und privater Investitionen für Klimaschutzmaßnahmen, etwa durch gezielte Kreditlinien, Nutzung von Public Private Partnership Modellen, Unterstützung von Mikrofinanzsystemen und innovative Finanzierungsmechanismen;
- Entwicklung von nationalen und regionalen Klimaschutzstrategien;
- Entwicklung und Implementierung nationaler Treibhausgasemissionsinventare sowie Projektionen der business-as-usual-Emissionen;
- Aufbau und Verbesserung der sektoralen und nationalen Inventare und Berichte bei Nutzung von Marktmechanismen.

(b) Bereich II: Anpassung an den Klimawandel

Dieser Bereich zielt auf die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit in Ländern und Regionen mit einem hohen Grad an Vulnerabilität gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels ab. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind:

- Schaffung von Rahmenbedingungen und Unterstützung bei der Entwicklung optimierter nationaler und regionaler Landnutzungskonzepte (optimiertes Ressourcenmanagement insbesondere von Wasser, Boden, Biomasse etc.);
- Pilotprojekte zur Verknüpfung von Minderungs- und Anpassungsaspekten in der Landnutzung und in urbanen Ballungsräumen;

- Projekte zur ökosystemaren Anpassung und zur Verknüpfung von Anpassung an den Klimawandel und Erhalt von Biodiversität, etwa mit dem Ziel des effizienten Nutzens von Ökosystemdienstleistungen und der entsprechenden Finanzierung;
- Innovative Projekte zur Bewältigung und zum Management von Klimarisiken, zum Beispiel Versicherungsprojekte;
- Stärkung von Kapazitäten in den Partnerländern, welche die regelmäßige Berichterstattung zu durchgeführten und geplanten Anpassungsmaßnahmen verbessern;
- Austausch von Erfahrungen über Bedarf, Effizienz und Wirksamkeit von Anpassungsmaßnahmen im Sinne von „good practice“; Partnerschaften zwischen Ländern zum Lernen und Wissenstransfer.

(c) Bereich III: Erhalt und nachhaltige Nutzung von natürlichen Kohlenstoffsinken / REDD

Insbesondere Wälder, aber auch andere Ökosystemtypen wie Moore spielen als wertvolle Kohlenstoffsinken eine besondere Rolle für die Minderung von Treibhausgasen. Die Internationale Klimaschutzinitiative stellt mit dem Bereich III Synergien her zwischen den internationalen Prozessen der Klimarahmenkonvention (UNFCCC), insbesondere des REDD-plus-Mechanismus der UNFCCC (Reducing Emissions from Deforestation and Degradation and the Enhancement of Forest Carbon Stocks), und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD), dem Arbeitsprogramm zu Schutzgebieten sowie dem Arbeitsprogramm zu Wäldern der CBD. Besondere Voraussetzung für die Förderung ist dabei die (konzeptionelle) Berücksichtigung größtmöglicher Permanenz, sozialer Belange und der Vermeidung von „Leakage“. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind:

- Projekte, welche die Umsetzung der Arbeitsprogramme der CBD zu Schutzgebieten und zu Wäldern mit nationalen/regionalen REDD-plus-Strategien verknüpfen und das Instrument umfassender (Wald-) Schutzgebietssysteme als ein zentrales Element mit Hilfe von REDD-plus weiterentwickeln. Ziel ist dabei, möglichst große Synergien zwischen den UNFCCC- und CBD-Instrumentarien herzustellen.
- Projekte zur „Readiness“ für REDD-plus: Capacity building im Bereich „REDD-plus-Methodik“ (Analyse und Management von Entwaldungsfaktoren, Entwicklung alternativer Inwertsetzung von Umweltdienstleistungen) und im Bereich „REDD-plus-governance“ (institutioneller Aufbau und Politikreform, Strategieentwicklung und –integration, Schaffung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen, insbesondere für den Bereich der Integration von Waldschutzgebieten beziehungsweise Schutzgebietssystemen in nationale REDD-plus-Strategien);
- Projekte zum Erhalt/zur Wiederherstellung bedeutender Kohlenstoffsinken außerhalb des Waldbereiches (zum Beispiel Moore), etwa mit dem Ziel, die

Erkenntnisse über die Klimawirksamkeit dieser Lebensräume in den UNFCCC-Prozess einzubringen;

- Kapazitäten zur methodisch/technischen Vorbereitung von Entwicklungsländern zur Teilnahme am REDD-plus-Mechanismus (technische „Readiness“ für REDD-plus);
- REDD-plus-Projektmethodiken für eine ökonomische Bewertung und/oder qualitative Evaluierung von Ökosystemdienstleistungen wie den Schutz der Biodiversität sowie sozioökonomischer Nachhaltigkeitskriterien.

3 Projektorganisation und Projektpartner

Die Internationale Klimaschutzinitiative ist offen für unterschiedliche Akteure aus dem In- und Ausland. Gefördert werden Vorhaben von Durchführungsorganisationen des Bundes, staatlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie von internationalen und multilateralen Organisationen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Entwicklungsbanken, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, die in Partnerländern durchgeführt werden. Für Zuwendungen an Fördernehmer mit Sitz im Ausland werden die Abschnitte 3 bis 7 dieser Förderinformationen entsprechend angewandt. Projekte von Durchführungsorganisationen des Bundes werden nach den für diese Einrichtungen geltenden Bestimmungen und Konditionen gefördert.

Projekte können auch von mehreren Organisationen/Institutionen im Verbund durchgeführt werden. Im Falle von Verbundprojekten ist die Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag mit allen Durchführern zu regeln; dabei sollte ein Projektführer benannt werden. Der Kooperationsvertrag ist in der zweiten Verfahrensstufe (siehe Abschnitt 7.2) rechtsverbindlich von allen Durchführern unterschrieben vorzulegen.

Vom Zuwendungsempfänger werden projektspezifische Kompetenzen sowie Erfahrungen in der Zielregion erwartet. Der Zuwendungsempfänger hat entsprechende Kompetenzen darzustellen und in der Regel nachzuweisen, dass er seit mindestens drei Jahren kontinuierlich Projekte im Bereich der internationalen Zusammenarbeit gemeinsam mit Partnern vor Ort durchführt oder seit mindestens drei Jahren mit projektrelevanten Aktivitäten erfolgreich tätig ist. Der Projektdurchführer muss, eventuell in Verbindung mit den direkt an der Durchführung beteiligten Partnern oder Unterauftragnehmern, in der Lage sein, Projekte qualifiziert zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen. Bei Projekten zur Treibhausgasreduzierung wird zudem ein spezifisches Monitoring erwartet.

4 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist eine Eignung der Anträge in Bezug auf die Ziele der Internationalen Klimaschutzinitiative. Die beantragten Projekte müssen auf Wünschen bzw. Politiken der jeweiligen Partnerländer aufbauen. Die Projekte sind in

Kooperation mit lokalen bzw. regionalen Partnern durchzuführen. Dies muss durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

Darüber hinaus kommen nur Projekte mit klar definierten Projektzielen in Betracht, die innerhalb der Laufzeit erreicht und nachgeprüft werden können. Die Laufzeit sollte nicht mehr als fünf Jahre betragen.

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelförderung sind Bezüge zu anderen Förderbereichen, zu früheren Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union sowie internationale Maßnahmen, einschließlich deren Bedeutung für das vorgesehene Projekt, darzustellen. Beabsichtigte oder bereits zugesagte Förderungen Dritter für das vorgeschlagene Projekt sind mit dem/den weiteren Fördergeber(n) und der jeweiligen konkreten Fördersumme bei Antragstellung nachzuweisen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Gefördert werden können alle Kosten beziehungsweise Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist. Eine angemessene Eigenbeteiligung sowie die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel sind grundsätzlich Voraussetzung für eine Bewilligung.

Die Ausgaben-/Kosteneffizienz und sparsame Verwendung der Mittel ist darzulegen.

Die Förderung muss den Projekten in den Partnerländern zugute kommen. Eine wirtschaftliche Begünstigung des Zuwendungsempfängers ist nicht vorgesehen. Die geförderten Vorhaben müssen in der Regel die Kriterien für eine Anrechenbarkeit als Official Development Assistance (ODA) erfüllen.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, Emissionszertifikate (CDM/JI, freiwilliger Kohlenstoffmarkt), die im Rahmen der Projekte während der Förderlaufzeit generiert werden, stillzulegen, um die Zusätzlichkeit der Treibhausgasminderung durch die Internationale Klimaschutzinitiative sicherzustellen.

6 Sonstige Bestimmungen/Zuwendungsbestimmungen

Die folgenden Nebenbestimmungen werden Bestandteil der Zuwendungsbescheide:

- für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#))
- für Zuwendungen auf Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis ([ANBest-P-Kosten](#))

Bei Verträgen mit ausländischen Fördernehmern werden den ANBest-P beziehungsweise den ANBest-P-Kosten entsprechende Regelungen Vertragsbestandteil.

7 Entscheidungsverfahren

7.1 Einschaltung eines Programmbüros

Mit der Betreuung der Fördermaßnahme hat das BMU das Programmbüro Internationale Klimaschutzinitiative („Programmbüro“) beauftragt:

Programmbüro Internationale Klimaschutzinitiative
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin
E-Mail: programmhuero@programmhuero-klima.de

7.2 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig.

Für die **erste Verfahrensstufe** sollten aussagekräftige Projektskizzen in deutscher oder englischer Sprache auf Basis der [Mustervorlage](#) vorbereitet und in einem Umfang von maximal sechs Seiten (gegebenenfalls zuzüglich der beiden in der Mustervorlage vorgesehenen Anlagen) elektronisch beim Programmbüro eingereicht werden. Dabei gelten folgende Stichtage:

Für das **Auswahlverfahren 2010** (geplanter Projektstart ab 2. Jahreshälfte 2010) werden Projektskizzen berücksichtigt, die bis **15. April 2010** eingehen.

Für das **Auswahlverfahren 2011** (geplanter Projektstart ab Mitte 2011) werden Projektskizzen berücksichtigt, die bis **31. Dezember 2010** eingehen.

Alle bis zum jeweiligen Stichtag eingegangenen Projektskizzen werden gesammelt einer Bewertung durch das BMU unterzogen. Das BMU trifft im Lichte der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Vorauswahl aussichtsreicher Projektskizzen. Die Interessenten werden über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert.

Im Falle aussichtsreicher Projektskizzen werden die Interessenten zu einem - in der Regel deutschsprachigen - förmlichen Förderantrag aufgefordert (**zweite Verfahrensstufe**), über den nach abschließender Prüfung durch das BMU entschieden wird. Die dabei zu berücksichtigenden einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden nach Abschluss der ersten Verfahrensstufe bekannt gegeben.

7.3 Auswahlkriterien

Die eingereichten Projektskizzen werden vom BMU nach den folgenden Kriterien bewertet und ausgewählt:

- Relevanz für einen oder mehrere inhaltliche Schwerpunkte der Internationalen Klimaschutzinitiative

- Innovationsgehalt (technologisch, ökonomisch, methodisch, institutionell)
- Nachhaltigkeit der Wirkungen
- Duplizierbarkeit der Ergebnisse, Sichtbarkeit und Multiplikatorwirkung
- Übertragbarkeit von Projekten auf die Ebene internationaler Klimaschutzzusammenarbeit im Kontext der UN-Klimaverhandlungen
- Integration in nationale Strategien, in die internationale Zusammenarbeit sowie Synergien mit weiteren Projekten und Sektoren
- Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Durchführungsland
- Bedeutung des Partnerlandes im Kontext internationalen Klimaschutzverhandlungen sowie Interesse an der Zusammenarbeit mit Deutschland
- Anrechenbarkeit als Official Development Assistance (ODA)
- Kompetenzen, Erfahrungen und Vernetzung und ggf. Bonität des Antragstellers sowie seiner Durchführungspartner
- Schlüssigkeit des Konzeptes, Qualität der Darstellung sowie des erwarteten Projektmanagements und Monitorings
- Höhe der Eigen- und Drittmittel, finanzielle Hebelwirkung
- Angemessenheit, Effektivität und Effizienz der Mittelverwendung
- Geeignetheit der Zielregion: Schwerpunkt sind
 - im Bereich I (klimafreundliche Wirtschaft) kleinere und größere Schwellenländer mit hohem Treibhausgas-Einsparpotenzial; bei den größten Schwellenländern bevorzugt Projekte der Beratung und des Capacity-Development
 - im Bereich II (Anpassung) besonders vulnerable Länder und Regionen
 - im Bereich III (Kohlenstoffsinken/REDD) besonders kohlenstoff- und biodiversitätsrelevanten Länder und Regionen